

Fraktion LBU/Die GRÜNEN

- Ulf Janicke
Fraktionssprecher, AFV, ABKS
ulf.janicke@lbu-diegruenen.de
- Walter Sorms
AFV
walter.sorms@lbu-diegruenen.de
- Bettina Dreiseitl-Wanschura
ABKS, AR ÜMT
bettina.dreiseitl-wanschura@lbu-diegruenen.de
- Bernadette Siemensmeyer
ABTV, AR Swü
b.siemensmeyer@lbu-diegruenen.de
- Herbert Dreiseitl
ABTV, AR SWSee
herbert.dreiseitl@lbu-diegruenen.de
- Dr. Andrej Michalsen
ASFU, AR HS
andrej.michalsen@lbu-diegruenen.de
- Dr. Irene Alpes
ASFU, AR Swü
irene.alpes@lbu-diegruenen.de

Fraktion CDU

- Günter Hornstein
Fraktionssprecher, AFV, ABKS, AR SWSee
guenter.hornstein@cdu-ueberlingen.de
- Ulrich Krezdorn
ABTV, ASFU, AR Swü
ulrich.krezdorn@cdu-ueberlingen.de
- Sonja Straub
ASFU
sonja.straub@cdu-ueberlingen.de

- Dr. Alexander Bruns
AFV
alexander.bruns@cdu-ueberlingen.de
- Jörg Bohm
ABTV
joerg.bohm@cdu-ueberlingen.de
- Franz Dichgans
ABKS, AR ÜMT
franz.dichgans@cdu-ueberlingen.de

Fraktion FWV/ÜfA

- Robert Dreher
Fraktionssprecher, ABTV, ASFU, AR SWSee
robertdreher@web.de
- Hubert Büchele
ABTV, ASFU
hubert-buechele@dtmail.de
- Christian Sellerbeck
AFV, ABKS
rechtsanwalt@sellerbeck.com
- Ralf Mittelmeier
ABKS, AR Swü, AR ÜMT
r.mittelmeier@t-online.de
- Lothar Thum
AFV
lothar.thum@dtmail.de

Fraktion FDP

- Raimund Wilhelmi
Fraktionssprecher, AFV
raimund.wilhelmi@buchinger-wilhelmi.com
- Ingo Wörner
ABTV, ASFU, AR Swü
ingo@worner-bau.net

- Andreas Liebich
ABKS, AR ÜMT
info@johanniter-kreuz.de

Fraktion SPD

- Dr. Rainer Röver
Fraktionssprecher, ASFU
rainer.roever@gmx.de
- Kirsten Stüble
ABKS, AFV
k.stueble@t-online.de
- Michael Wilkendorf
ABTV, AR Swü
mijuwi@gmx.de

Fraktionslose Mitglieder

- Hans-Dieter Roth (AfD)
ASFU, ABKS
hd@hof-neuhaus.de
- Thorsten Peters (AfD)
ABTV, AFV
post@thorsten-peters.de

ERLÄUTERUNGEN

- ABKS: Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales
- ABTV: Ausschuss für Bau, Technik, Verkehr
- AFV: Ausschuss für Finanzen und Verwaltung
- ASFU: Ausschuss für Spital, Forst, Umwelt
- AR HS: Aufsichtsrat Helios Spital Überlingen
- AR LGS: Aufsichtsrat Landesgartenschau GmbH
- AR Swü: Aufsichtsrat Stadtwerke Überlingen GmbH
- AR SWSee: Aufsichtsrat Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
- AR ÜMT: Aufsichtsrat Überlingen Marketing und Tourismus GmbH

Amtliche Bekanntmachungen**Bebauungsplan „Kibler-Rauenstein“ (Neuaufstellung und Teilaufhebung) mit örtlichen Bauvorschriften**

Bebauungsplan "Kibler-Rauenstein" (Neuaufstellung und Teilaufhebung)
Räumlicher Geltungsbereich

08.05.2024

maßstabslos

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 05.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kibler-Rauenstein“ (Neuaufstellung und Teilaufhebung) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 08.05.2024 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung befindet sich im erweiterten Kernstadtbereich der Stadt Überlingen. Der südlich der Rauensteinstraße gelegene Teilbereich umfasst das Schloss Rauenstein mit umgebender Parkanlage und endet im Osten an der Kiblersteige. Der nördliche Teilbereich umfasst die Bebauung zwischen der Rauensteinstraße und der Heinrich-Emerich-Straße. Der Aufhebungsbereich umfasst die nördlich der Heinrich-Emerich-Straße gelegene Bauzeile samt Verkehrsfläche. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.05.2024. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Kibler-Rauenstein“ (Neuaufstellung und Teilaufhebung) ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Kibler-Rauenstein“ (Neuaufstellung und Teilaufhebung) und die örtlichen Bauvorschriften treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 02.08.2024
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister

Bebauungsplan „Bruckfelder Straße – 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften in Lippertsreute**Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 10.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bruckfelder Straße – 1. Erweiterung“ in Lippertsreute und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 03.06.2024 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in Überlingen-Lippertsreute, westlich der Bruckfelder Straße und südlich der Bebauung an der Hebsackstraße. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.06.2024. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Bruckfelder Straße – 1. Erweiterung“ in Lippertsreute mit örtlichen Bauvorschriften ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,